

# TE OGH 2020/8/6 2Ob62/20m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.2020

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Veith als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Musger, die Hofrätin Dr. Solé und die Hofräte Dr. Nowotny und Mag. Pertmayr als weitere Richter in der Rechtssache der Wiederaufnahmsklägerin Prof. N\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Christian Widl, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Wiederaufnahmsbeklagten W\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, wegen Wiederaufnahme der verbundenen Verfahren AZ 7 Cg \*\*\*\*\* und 7 Cg \*\*\*\*\* des Landesgerichts Salzburg (Streitwert 225.061,80 EUR sA), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz vom 1. April 2020, GZ 4 R 184/19k-11, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Nach der Rechtsprechung ist ein außerhalb der dreimonatigen Frist des § 195 Abs 2 erster Satz StPO eingebrachter Antrag auf Fortführung des Verfahrens unabhängig von einer Einstellungsverständigung jedenfalls verspätet. Ein Fortführungsantrag ist – unabhängig von einer Einstellungsverständigung oder der Zustellung einer Einstellungs begründung – nur innerhalb von drei Monaten ab der Einstellung des Verfahrens zulässig. Ein außerhalb dieser absoluten Frist eingebrachter Antrag auf Fortführung ist verspätet und gemäß § 196 Abs 2 erster Satz StPO als unzulässig zurückzuweisen (13 Os 38/12f; 15 Os 101/13m; RS0127939). Die von der Revisionsrekurswerberin als erheblich bezeichnete Rechtsfrage ist daher bereits geklärt. [1] 1. Nach der Rechtsprechung ist ein außerhalb der dreimonatigen Frist des Paragraph 195, Absatz 2, erster Satz StPO eingebrachter Antrag auf Fortführung des Verfahrens unabhängig von einer Einstellungsverständigung jedenfalls verspätet. Ein Fortführungsantrag ist – unabhängig von einer Einstellungsverständigung oder der Zustellung einer Einstellungs begründung – nur innerhalb von drei Monaten ab der Einstellung des Verfahrens zulässig. Ein außerhalb dieser absoluten Frist eingebrachter Antrag auf Fortführung ist verspätet und gemäß Paragraph 196, Absatz 2, erster Satz StPO als unzulässig zurückzuweisen (13 Os 38/12f; 15 Os 101/13m; RS0127939). Die von der Revisionsrekurswerberin als erheblich bezeichnete Rechtsfrage ist daher bereits geklärt.

[2] 2. Die Aussage in der Entscheidung 3 Ob 227/14z, wonach es ohne Bedeutung sei, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des dortigen Erstgerichts die Dreimonatsfrist noch nicht abgelaufen gewesen sei, weil diese absolute

Frist infolge nachweislicher Verständigung des Klägers von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens im konkreten Fall von vornherein nicht zum Tragen komme, bezog sich, wie ausdrücklich betont, auf den dortigen Fall der Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens, und ist mit dem hier vorliegenden Sachverhalt daher nicht vergleichbar.

[3] 3. Die bekämpfte Rechtsansicht der Vorinstanzen, die deshalb das gemäß § 539 Abs 1 ZPO unterbrochene Wiederaufnahmeverfahren fortsetzten und die auf § 530 Abs 1 Z 3 ZPO gestützte Wiederaufnahmsklage im Vorprüfungsverfahren zurückwiesen, ist daher nicht korrekturbedürftig. [3] 3. Die bekämpfte Rechtsansicht der Vorinstanzen, die deshalb das gemäß Paragraph 539, Absatz eins, ZPO unterbrochene Wiederaufnahmeverfahren fortsetzten und die auf Paragraph 530, Absatz eins, Ziffer 3, ZPO gestützte Wiederaufnahmsklage im Vorprüfungsverfahren zurückwiesen, ist daher nicht korrekturbedürftig.

**Textnummer**

E129194

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2020:0020OB00062.20M.0806.000

**Im RIS seit**

05.10.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

05.10.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)